



Handwritten signature and date: 22.12.99

20. Dezember 1999

A-Post
Gemeinderat
9470 Buchs

VII 31 Buchs: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Fenchrüteli**
- **Überbauungsplan Fenchrüteli (mit besonderen Vorschriften; im folgenden kurz besV)**

Die beiden Erlasse beinhalten die Anpassung der baurechtlichen Vorschriften für den Neubau des Hochregallagers der Firma [REDACTED]. Der Überbauungsplan bezweckt Erhalt und Weiterentwicklung des Betriebes, insbesondere eine Entflechtung der verschiedenen Nutzungen, eine Verbesserung der Sicherheit sowie eine Minimierung des Störfallrisikos durch eine entsprechende Anordnung der einzelnen Nutzungen und Verkehrsverbindungen (Art. 2 besV). Der Neubau des Hochregallagers ist aufgrund der Risikoermittlung nach der Störfallverordnung zwingend geboten. Es handelt sich um eine Sanierungsmassnahme nach dem Umweltschutzgesetz.

Die für den Teilzonenplan erforderliche Rodungsbewilligung des BUWAL liegt nunmehr vor (vgl. Beilage 2). Das Vorhaben wurde von Ihnen, gestützt auf die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, mit Entscheid vom 23. August 1999 als umweltverträglich eingestuft. Im übrigen ergibt die Prüfung nach Art. 31 BauG, dass die eingereichten Erlasse recht- und zweckmässig sind. Wie bereits in der Vorprüfung festgehalten, muss der Baubereich B3 für eine Feuerwehrezufahrt unterbrochen werden. Die Bauvorschriften für den Baubereich B3 (Art. 3 Abs. 2 besV) sind deshalb wie folgt zu ergänzen:

„Im Bereich des Feuerwehrtors in der Umzäunung darf eine mindestens 6m breite Feuerwehrgasse nicht überbaut werden.“

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie den Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

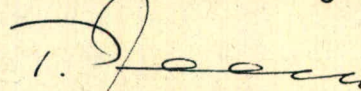
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.-- (Fr. 700.-- Behandlungsgebühr Kantonsforstamt; Fr. 1'000.-- für den Teilzonenplan, Fr. 800.-- für den Überbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Rodungsbewilligung des BUWAL
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- AFU
- Planungsamt
- Rechtsabteilung